

Statuten des Tauchclubs
Jona - Rapperswil

tauchjona
clubrapperswil
www.tcjr.ch

gegründet am 29. August 1986

STATUTEN

Art. 1 Name, Sitz, Form

- 1.1 Unter dem Namen TAUCHCLUB JONA-RAPPERSWIL besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Gegründet am 29. August 1986 im Stampf, 8645 Jona SG.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich in 8645 Jona SG.
- 1.3 Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 2 Ziele, Zweck, Mittel

- 2.1 Ziel des Vereins ist die Ausübung des Tauchsportes, sowie die Pflege der Kameradschaft.
- 2.2 Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Werbung und Einnahmen aus Aktivitäten bereitgestellt.
- 2.3 Der Verein setzt sich für die Erhaltung der Unterwasserwelt sowie der Umwelt ein.
- 2.4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus
 - a) Aktivmitgliedern
 - b) Passivmitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

3.2 Aktivmitglieder

Jede natürliche Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, kann auf Antrag Aktivmitglied des Vereins werden. Jugendliche ab vollendetem 12. Lebensjahr können Aktivmitglied werden, sofern ein Elternteil oder gesetzlicher Vertreter ebenfalls Aktivmitglied des Tauchclubs ist. Neumitglieder, über deren Aufnahme die GV noch zu entscheiden hat, dürfen bereits an ihrer ersten Generalversammlung vom Stimm- und Wahlrecht Gebrauch machen.

Die Höhe des Aktivmitgliederbeitrags wird jährlich von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, festgesetzt.

3.3 Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein finanziell, nehmen aber nicht aktiv am Vereinsleben teil. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, können jedoch an den Versammlungen und Entscheidungen beratend teilnehmen.

Die Höhe des Passivmitgliederbeitrags wird jährlich von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, festgesetzt.

3.4 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied wird auf Antrag des Vorstandes hin ernannt, wer sich speziell um den Verein verdient gemacht hat.

3.5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den auf Antrag des Vorstandes und von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Jugendliche Aktivmitglieder bezahlen bis zur Vollendung der obligatorischen Schulzeit einen reduzierten Beitrag, und zwar in der Höhe des Passivmitgliederbeitrages. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

3.6 In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Aufnahme

4.1 Ein Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten und bei diesem einzureichen. Jugendliche unter 16 Jahren benötigen für die Aufnahme die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, mit welcher dieser bestätigt, dass er die volle Verantwortung und Pflichten für den Jugendlichen in clubinternen Belangen übernimmt.

4.2 Der Vorstand schlägt den Kandidaten der Generalversammlung zur Aufnahme vor; diese entscheidet definitiv über die Aufnahme.

Art. 5 Austritt

Ein Austritt ist jederzeit möglich, muß aber schriftlich an den Präsidenten erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr muß vollständig entrichtet sein. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 6 Ausschluß

Handelt ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwider, kommt es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach oder bestehen andere wichtige Gründe, so kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes, von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren erlischt die Mitgliedschaft automatisch mit dem Austritt oder Ausschluss des gesetzlichen Vertreters.

Art. 7 Anrechte

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

Art. 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Art. 9 Die Generalversammlung

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ und findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Anträge sind dem Vorstand 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- 9.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Verlangen von 1/5 der Aktivmitglieder einzuberufen. Das Begehren ist schriftlich mit Angaben der Traktanden zu stellen. Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- 9.3 Die Generalversammlung ist beschlußfähig und faßt ihre Beschlüsse durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Über Geschäfte, die nicht ordnungsgemäß traktandiert sind, können keine Beschlüsse gefaßt werden.
- 9.4 Für eine Statutenänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 9.5 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 9.6 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere folgende Geschäfte:
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren.
 - Aufnahme neuer Mitglieder
 - Entgegennahme des Berichts vom Vorstand über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
 - Entgegennahme des Berichts vom Kassier
 - Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss.
 - Festlegung des Mitgliederbeitrages.
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
 - Statutenänderungen.
 - Auflösung des Vereins.

Art. 10 Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
- 10.2 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Präsident wird jeweils gesondert bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 10.3 Für den Fall dass kein Präsident gefunden werden kann, verteilt der Vorstand die Aufgaben des Präsidenten unter den Mitgliedern des Vorstands.
- 10.4 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, dann gilt die Amtsdauer für den Nachfolger bis zum nächsten regulären Wahltermin. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 10.5 In die Kompetenz des Vorstandes fallen folgende Geschäfte:
- Ausführung der Entscheide der Generalversammlung
 - Die Vertretung des Vereins gegen außen.
 - Die Entscheidung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die vorliegenden Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.
 - Die Festlegung des Jahresprogrammes.

Art. 11 Die Revisoren

- 11.1 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Revisoren, die nicht unbedingt Mitglieder des Vereins sein müssen.
- 11.2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz und haben das Recht, jederzeit Einblick in die Bücher zu nehmen.
- 11.3 Die Revisoren erstatten der Generalversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. März und endet am 28. oder 29. Februar.

Art. 13 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Versicherung

Der Verein schließt für seine Mitglieder keine speziellen Versicherungen ab. Jedes Mitglied ist für seine Versicherung betreffend Unfall, Krankheit, Haftpflicht usw. selber verantwortlich. Im Unterlassungsfalle ist der Verein nicht haftbar.

Art. 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nicht beschlossen werden, solange mindestens sechs Mitglieder ihre Bereitschaft erklären, die Aktivitäten des Vereins weiterzuführen.
- 15.2 Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an eine Vereinigung mit ähnlicher Zielsetzung oder an die Wohlfahrt.

Art. 16 Statutenannahme

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründerversammlung vom Freitag, 29. August 1986, im Stampf, 8645 Jona SG, so beschlossen; sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderungen: Protokoll der 1. Generalversammlung vom 07.03.87
 Protokoll der 2. Generalversammlung vom 25.02.88
 Protokoll der 6. Generalversammlung vom 20.03.92
 Protokoll der 9. Generalversammlung vom 10.02.95
 Protokoll der 11. Generalversammlung vom 14.03.97
 Protokoll der 17. Generalversammlung vom 21.02.03
 Protokoll der 21. Generalversammlung vom 23.02.07
 Protokoll der 22. Generalversammlung vom 22.02.08
 Protokoll der 33. Generalversammlung vom 23.02.19

Stand: 23. Februar 2019

Die Aktuarin:

Der Präsident: